

**Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin  
vom 15.02.2018**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz**

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Wahlgrabstätte für 1 Sarg	1.249 €
1.2.	Wahlgrabstätten für 2 Särgen	1.910 €
1.3.	Wahlgrabstätten für Urnen	744 €
1.4.	Reihengrabstätten für Särgen	175 €
1.5.	Reihengrabstätten für Särgen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungsdauer 15 Jahre)	88 €

1.6.	Reihengrabstätten für Urnen	197 €
1.7.	Grabstätten für die Anonyme Beisetzung von Urnen	752 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschnuck) Erdbeisetzung 1,80 m tief	566 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lj.	283 €
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschnuck und Versenken von Urnen)	93 €
2.4.	Trauerfeiern Nutzung der Halle zur Trauerfeier (auch bei stiller Beisetzung)	185 €
2.5.	Grabmale Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	6 v.H.
2.7.	Ausbetten und Versenden	
2.7.1.	Ausbetten von Ascheresten einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	91 €
2.7.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.01.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 16.02.2018

Jürgen Henze  
Bürgermeister